

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Staatssekretärin

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl
Telefon +49 361 57100
Telefax +49 361 573411-104

poststelle@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,
12. März 2020

Umgang mit dem Coronavirus an Thüringer Schulen

Betretensverbote, Schulveranstaltungen, Schulschließungen, Prüfungen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit dem Auftreten des neuartigen Coronavirus, das die Krankheit COVID-19 auslösen kann, stehen wir besonderen Herausforderungen und einer sehr dynamischen Lage gegenüber. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) steht hierzu in engem Austausch mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), welchem die Aufsicht über die für die Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus zuständigen Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) obliegt.

Das TMASGFF steht seinerseits in ständigem Kontakt zur Bundesebene wie zu anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und orientiert sich an den Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Das RKI geht derzeit noch nicht davon aus, dass das Coronavirus breit in der Bevölkerung zirkuliert. Natürlich kann sich diese Einschätzung in der Zukunft sehr schnell ändern. Ständig aktualisierte Informationen und weiterführende Hinweise sowie Links finden Sie auf der Homepage des TMBJS unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>.

Im Umgang mit Erkrankungen durch das Coronavirus, mit diesbezüglichen Verdachtsfällen und den einhergehenden Maßnahmen der Gesundheitsämter sind nachstehende Hinweise zu beachten:

Nicht jede Person, die einer Risikogruppe angehört (Reiserückkehrer, Kontaktpersonen) soll vorsorglich auf das Coronavirus getestet werden. Ein **Test ist erst dann sinnvoll, wenn Symptome auftreten**. Der Grund dafür ist, dass die Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 aus Abstrichen der Nase oder des Rachens oder aus Sekret-Auswurf der Lunge erfolgt. Die angewendeten Testmethoden sind sehr empfindlich und können bereits

**+5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

kleinste Erregermengen erfassen. Aber eine Testung ist eben *nur* bei symptomatischen Personen, d.h. bei Personen mit grippalen Symptomen wie Husten, Schnupfen, Fieber oder Atemnot sinnvoll. Denn nur bei diesen Personen findet sich das Virus in den Atemwegssekreten. Bei (noch) gesunden Personen ohne Krankheitssymptome können die Testergebnisse negativ ausfallen, obwohl bereits eine Infektion mit dem Virus vorliegt. Wenn die Testung zu früh durchgeführt wird, kann es sein, dass der Erreger noch gar nicht in den Atemwegsekreten zu finden ist. Daher schließt ein negatives Testergebnis bei Personen ohne Symptomen die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht aus.

A. Wer soll in die Schule und wer muss zu Hause bleiben?

Für den Schulbereich (Schüler *und* Lehrer) wird zwischen nachweislich an COVID-19 Erkrankten (Punkt. I), Personen, mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten (Punkt. II), Reiserückkehrern (Punkt III.), Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen (Punkt IV.) und sonstige Personen (Punkt V.) unterschieden.

I. Personen, die an COVID 19 erkrankt sind

An COVID-19 erkrankte Personen **dürfen die Schule nicht betreten**. Sie werden umgehend isoliert und im Krankenhaus behandelt. Sie unterliegen als Erkrankte der Zuständigkeit den Gesundheitsämtern.

Sind Schülerinnen, Schüler, Pädagogen oder das technische Personal der Schule an COVID-19 erkrankt, ist unverzüglich per E-Mail eine Sofortmeldung [im ~~docx~~-Format] über das „**Besondere Vorkommnis**“ (BV) an die Poststelle des zuständigen Staatlichen Schulamtes zu senden. Ist eine elektronische Übersendung aus technischen Gründen nicht möglich oder wird das Laborergebnis über die Erkrankung nach den Dienstzeiten des Schulamtes oder am Wochenende bekannt, ist das zuständige Staatliche Schulamt entsprechend der geltenden Maßgaben vorab telefonisch zu informieren.

II. Personen, mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen direkten Kontakt (mindestens 15 Minuten Gespräch mit Blickkontakt über kurze Distanz) zu einer Person hatten, bei der das Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde, **dürfen die Schule innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt nicht betreten**. Dies wird nicht als Verletzung der Schulpflicht gewertet. Bei Lehrkräften ist diese Zeit ein Nachweis einer Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit nicht gesondert zu erbringen, die Besoldung oder das Gehalt wird weitergezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass diese Personen sich **unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden müssen.**

Sofern an Ihrer Schule die unter II genannten Risikofaktoren auf Schülerinnen, Schüler, Pädagogen oder das technische Personal zutreffen, ist unverzüglich per E-Mail eine BV-Sofortmeldung [docx] an die Poststelle des zuständigen Staatlichen Schulamtes zu senden. Ist eine elektronische Übersendung aus technischen Gründen nicht möglich ist die Poststelle des Schulamtes telefonisch zu informieren, die Sofortmeldung ist nachzureichen.

III. Reiserückkehrer

Kehren aktuell Schüler und oder Personal etc. aus Reisen aus dem Ausland zurück, so ist danach zu differenzieren, ob es sich bei dem Reiseziel um ein vom RKI ausgewiesenes Risikogebiet (Punkt 1) oder um sonstiges Ausland (Punkt 2) handelt. Eine Übersicht über die jeweils aktuell ausgewiesenen Risikogebiete finden Sie auf der Homepage des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

1. Ausgewiesenes Risikogebiet

Personen, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet aufgehalten haben, **dürfen die Schule für insges. 14 Tage** nach Rückkehr aus diesen Gebieten **nicht betreten**. Dies wird nicht als Verletzung der Schulpflicht gewertet. Bei Lehrkräften ist diese Zeit ein Nachweis einer Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit nicht gesondert zu erbringen, die Besoldung oder das Gehalt wird weitergezahlt.

Treten innerhalb dieser 14 Tage **akute respiratorische Symptome** auf, sollten Rückkehrer aus Risikogebieten (nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise) einen Arzt aufsuchen. Das weitere Vorgehen wird dieser ggf. mit dem Gesundheitsamt abstimmen.

Sofern **keine Symptome** aufgetreten sind, darf die Person nach 14 Tagen in der Schule wieder beschult bzw. dort tätig werden.

Sofern Klassen sich in einem Gebiet aufhalten, das während der Klassenfahrt bzw. innerhalb von 14 Tagen nach deren Rückkehr vom RKI zum Risikogebiet erklärt wird, ist eine BV-Sofortmeldung an die Poststelle des Schulamtes zu übersenden. Treten bei Teilnehmern an der Fahrt akute respiratorische Symptome auf, ist von diesen die Schule in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall hat die Schule eine BV-Folgemeldung an das

Schulamt zu übersenden und nach Bekanntwerden des Laborergebnisses (auch negativ) eine BV-Abschlussmeldung.

2. Sonstiges Ausland

Personen, die von sonstigen Auslandsreisen zurückkehren, dürfen die Schule nach wie vor besuchen bzw. dort tätig werden.

IV. Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen

Personen, die an allgemeinen Erkältungssymptomen leiden (Schnupfen, Husten etc.), **dürfen die Schule nicht betreten**, solange die Symptomatik anhält. Dies wird nicht als Verletzung der Schulpflicht gewertet. Bei Lehrkräften ist diese Zeit ein Nachweis einer Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit nicht gesondert zu erbringen, die Besoldung oder das Gehalt wird weitergezahlt.

V. Sonstige Personen

Für alle sonstigen Personen gilt die Schul- bzw. Arbeits- und Dienstpflicht.

B. Schulschließung

Grundsätzlich haben Schulleitungen im Einzelfall die Befugnis, Schülerinnen und Schüler vom Unterricht auszuschließen, wenn von ihnen eine Gesundheitsgefahr ausgeht (§ 52 Absatz 1 ThürSchulG). Dies gilt nach beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen auch für Lehrkräfte.

Die vollständige oder teilweise Schließung einer Schule im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus wird von dem zuständigen Gesundheitsamt verfügt. Eine solche Schließung gilt grundsätzlich nicht nur für die zu betreuenden Schüler und Schülerinnen, sondern auch für alle dort Tätigen (z.B. Lehrkräfte). Dies wird nicht als Verletzung der Schulpflicht gewertet. Die Lehrkräfte erfüllen in diesem Fall ihre Dienstaufgaben, soweit möglich, am heimischen Arbeitsplatz. Die Besoldung oder das Gehalt wird weitergezahlt.

Wird die Schulschließung als Sofortmaßnahme nur mündlich verfügt, empfiehlt es sich, eine nachzureichende schriftliche Bestätigung einzuholen. Bei Teilschließungen sollte auf eine genaue Angabe (und Dokumentation) der geschlossenen Bereiche (z.B. Klassen / Kurse) geachtet werden.

Darüber hinaus kann im Ausnahmefall eine Schule **auf Grundlage des Hausrechtes** der Schulleitung (§ 33 Absatz 1 ThürSchulG) zur Abwehr erheblicher konkreter Gefahren geschlossen werden. Allerdings kommen in der gegenwärtigen Situation isolierte Maßnahmen der Schulleitung nur im Notfall in Betracht. Sie sollten nur angeordnet werden, wenn eine konkrete, durch Hinweise belegte Gefahr droht und das zuständige Gesundheitsamt zur Abstimmung geeigneter Maßnahmen nicht rechtzeitig erreichbar ist.

In jedem Fall der Schulschließung ist das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen.

Zudem sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen umgehend in geeigneter Weise über die Schließung zu informieren (z.B. über Homepage, Elternvertreter usw.)

Mit Ablauf der tagesscharf zu bestimmenden Schließungsfrist ist die Schule wieder ganz oder teilweise für den Schulbetrieb offen. In der Regel ist das der auf das Fristende folgende nächste Kalendertag. Daher muss die Schulleitung darauf achten, dass die zuständige Behörde **eine eindeutige Fristenregelung** trifft. Sollte dies nicht der Fall sein (z.B. „Die Schule wird bis auf Weiteres geschlossen.“) oder sollten sonstige Zweifel bestehen, empfiehlt sich eine sofortige Nachfrage bei der Behörde, die die Schließung verfügt hat. Die erteilte Auskunft ist zu dokumentieren.

Durch Entscheidung der zuständigen Behörde kann eine Schule auch teilweise wiedereröffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass a) ein Zusammenkommen einer begrenzten Anzahl von Menschen mit den Zielen des Infektionsschutzes vereinbar ist und b) von den betroffenen Schulräumen keine Infektionsgefahren ausgehen. In diesem Fall kann entweder der Unterricht wieder teilweise stattfinden oder die Schulleitung – bei Bedarf (z.B. Dienstbesprechungen) – die Anwesenheit der Lehrkräfte in der Schule anordnen (§ 11 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen).

Werden solche fachlich begründeten Schutzmaßnahmen nicht angeordnet, besteht – außerhalb der bekannten Hygienemaßnahmen – keine Veranlassung zu Maßnahmen des Selbstschutzes. Vor allem selbst veranlasste Krankmeldungen sind nicht nur ein Problem für die hierzu konsultierten Hausärzte, die in der augenblicklichen Situation stark belastet sind. Sie sind vor allem ein Problem für die notwendige Betreuung der anvertrauten Schülerinnen und Schüler, die nötige Unterstützung innerhalb des Lehrerkollegiums und damit für die gesamte Schulgemeinde.

C. Klassenfahrten, Schulausflüge und -veranstaltungen

Hinsichtlich Klassenfahrten, Schulausflügen und -veranstaltungen usw. verfügt das TMBJS Folgendes:

I. Klassenfahrten, Studienfahrten oder Schüleraustausche ins Ausland

Befinden sich aktuell bereits Schüler und betreuendes Personal auf einer Klassenfahrt im Ausland, so ist diese **abzubrechen** und die Heimreise so schnell wie möglich anzutreten. Das zuständige Staatliche Schulamt und das TMBJS sind hierüber unverzüglich zu informieren. Der Abbruch erfolgt vor allem, um eine ungehinderte Rückkehr der Schülerinnen und Schüler nebst Personal nach Deutschland sicher zu stellen. Denn es ist aktuell nicht abzusehen, wie andere Länder auf die Ausbreitung des Coronavirus kurzfristig (Quarantäne, Grenzschließungen u.ä.) reagieren.

Bereits genehmigte Klassenfahrten, Studienfahrten oder Schüleraustausche ins Ausland dürfen **für das laufende Schulhalbjahr nicht angetreten werden**. Die Fahrten sind durch die Schulleitung abzusagen. Dies erfolgt vor allem vor dem Hintergrund der Vermeidung von zweiwöchigen Zwangsquarantänen im Reiseland und zudem der Sicherstellung einer ungehinderten Rückkehr der Schülerinnen und Schüler nebst Personal nach Deutschland.

Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass evtl. noch nicht genehmigte Klassenfahrten, Studienfahrten oder Schüleraustausche ins Ausland für das laufende Schulhalbjahr nicht genehmigt werden.

Entscheidungen hinsichtlich geplanter Klassenfahrten, Studienfahrten oder Schüleraustausche ins Ausland **für das kommende Schuljahr** ergehen zu gegebener Zeit.

II. Schulveranstaltungen im Inland

Über die Durchführung oder Absage von Schulveranstaltungen im Inland (Klassenfahrten, Schulausflüge, Aufführungen, Sportwettkämpfe u.ä.) entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.

Es gilt dabei das **Gebot der Kontaktreduzierung**. Das bedeutet, dass Veranstaltungen im Kreis der Schülerinnen und Schüler stattfinden können, z.B. ein Wandertag in den Wald oder eine Klassenreise per Bus an die Ostsee. Alle Veranstaltungen, die **zusätzliche Kontakte** in spürbarem Umfang (d.h. über die alltäglichen Kontakte der Schülerinnen und Schüler hinaus) mit sich bringen, sind abzusagen. Das betrifft etwa Klassenfahrten per Bahn, Theateraufführungen in der Schule, Sportwettkämpfe mit

auswärtigen Teilnehmenden, Tagesausflüge zu Gedenkstätten. Schulische Veranstaltungen, die Schülerinnen und Schülern **mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt** bringen (z.B. Besuch von Altenheimen), sind abzusagen.

Im Zweifel sind Schulveranstaltungen im Inland abzusagen.

III. Kostenerstattung

Werden Klassenfahrten oder andere schulische Veranstaltungen aus vorgenanntem Grund abgesagt, besteht die Verpflichtung der Schule, gegenüber den Vertragspartnern auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken. Auch Verschiebungen auf das kommende Schulhalbjahr sind zu erwägen. Zudem sind mögliche Ansprüche gegenüber Reiserücktrittsversicherungen usw. geltend zu machen.

Soweit gleichwohl Kosten unvermeidlich bei den Eltern verbleiben, stimmt sich die Landesregierung derzeit dazu ab, inwieweit eine Erstattung durch das Land erfolgen soll. Informationen werden Ihnen zur Verfügung gestellt, sobald eine Entscheidung getroffen ist.

Hat ggf. der Vertragspartner seinerseits bereits eine geplante Reise gekündigt, so ist die weitere Vorgehensweise im Einzelfall mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt bzw. dem TMBJS abzustimmen.

Um einen genauen Überblick zu erhalten, werden die Schulleitungen gebeten, aktualisierte Listen noch nicht abgeschlossener bzw. geplanter Reisen umgehend an das SSA zu schicken.

D. Umgang mit Prüfungen

Sollten längere Schulschließungen in der Zukunft nötig werden und sollte sich die schulische Vorbereitung auf zentrale Abschlussprüfungen dadurch erheblich verkürzen, werden die Schulen zusätzliches Lernmaterial zur Verfügung stellen. Eventuelle Nachprüfungen werden derzeit vorbereitet. Es wird auch ausreichende Gelegenheit geben, Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen bzw. nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Julia Heesen